

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK VI

FULDA, den 31. August 2020

136. Jahrgang

- | | |
|---|---|
| Nr. 61 Aufruf zum Sonntag „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ (Corona-Kollekte) | Nr. 71 Änderung der Diakonatsordnung |
| Nr. 62 Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ (Corona-Kollekte) | Nr. 72 Organisationsanweisung zur Errichtung der Stabsabteilung Kommunikation |
| Nr. 63 Papstbotschaft zum Weltmissionssonntag | Nr. 73 Verschiebungen von Trauungen auf Grund der Corona-Krise |
| Nr. 64 Aufruf zum Sonntag der Weltmission | Nr. 74 Caritas-Herbstsammlung Thüringen |
| Nr. 65 Hinweise zum Sonntag der Weltmission | Nr. 75 Caritas-Fremdmünzensammlung |
| Nr. 66 Aufruf zum Diaspora-Sonntag | Nr. 76 Anmeldung Priesterseminar |
| Nr. 67 Hinweise zum Diaspora-Sonntag | Nr. 77 Veröffentlichung von Priesterjubiläen – Kirchlicher Datenschutz |
| Nr. 68 Beschluss zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 16.10.2020 | Nr. 78 Rektorenwechsel an der Theologischen Fakultät Fulda |
| Nr. 69 Beschlüsse Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.12.2019 | Nr. 79 Peterspfennigkollekte |
| Nr. 70 Beschlüsse Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18.06.2020 | Nr. 80 Allerseelenkollekte |
| | Nr. 81 Warnung |
| | Nr. 82 Schriftenversand |
| | Nr. 83 Personalien |

Nr. 61 Aufruf der deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona)

Liebe Schwestern und Brüder, die Corona-Pandemie hat die Welt nach wie vor fest im Griff. Überall fürchten Menschen, sich mit dem Virus anzustecken. Die Infektionen haben weitreichende Folgen. Die Krankheitsverläufe sind unterschiedlich, nicht wenige enden tödlich. Die notwendigen Schutzmaßnahmen erschweren aber auch generell die menschlichen Beziehungen. Insbesondere die älteren Menschen, aber auch die Kinder leiden darunter. Corona bedroht auch das öffentliche Leben und die Wirtschaft. In unserem Land sind viele Betriebe und Unternehmen in ihrer Existenz bedroht, was Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit für viele Frauen und Männer mit sich bringt. Als Kirche sind wir auch betroffen: Ein reges Gemeindeleben ist kaum möglich und die Gottesdienste können nur eingeschränkt gefeiert werden. Das alles besorgt uns sehr. Wir nehmen Teil an den Nöten und Ängsten, die die Corona-Pandemie auslöst, und tragen mit unseren Möglichkeiten dazu bei, die Krise zu bewältigen. Zugleich stellen wir aber auch fest, dass es uns in Deutschland weitaus besser geht als den allermeisten Menschen in anderen Ländern und Weltgegenden. Wir verfügen über einen funktionierenden Staat, über eine stabile Gesundheitsversorgung und auch über die materiellen Möglichkeiten, die Notlagen zu lindern sowie die Wirtschaft einigermaßen in Schwung zu halten. All das ist für den größten Teil der Menschheitsfamilie nicht

möglich. Die Armen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa sind von der Corona-Krise ungleich schwerer betroffen als wir. Die Wohnverhältnisse und die Armut verhindern Hygiene und Distanz, allzu oft fehlt der Zugang zu Gesundheitsdiensten. Unzählige verlieren ihre materielle Lebensgrundlage, weil sie keine Arbeit mehr finden. Aktuellen Studien zufolge wird die Zahl der Hungernden infolge der Pandemie um viele Millionen anwachsen.

In dieser dramatischen Lage sind auch wir in Deutschland gefordert. Als Deutsche Bischofskonferenz rufen wir deshalb gemeinsam mit unseren Bistümern, den kirchlichen Werken und den Orden zu einem „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ auf. Er soll in allen Kirchengemeinden am 6. September 2020 begangen werden. Die Gläubigen sind eingeladen, sich an diesem Tag über die Konsequenzen der Pandemie weltweit zu informieren und für die Leidtragenden in aller Welt zu beten. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die Corona-Hilfe in der Weltkirche – bei der Kollekte oder auf anderen Wegen.

Beten wir und helfen wir! Zeigen wir als Christen, was uns angesichts dieser globalen Krise aufgetragen ist.

Würzburg, den 24.08.2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 30. August 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und auf andere Weise den Gläubigen zur Kenntnis gebracht werden.

**Nr. 62 Hinweise zur Durchführung des
„Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“
(Corona-Kollekte) am 6. September 2020**

Angesichts der weltweit dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird am 6. September 2020 in allen deutschen Bistümern ein „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ mit den Leidtragenden der Pandemie begangen. Er soll drei Dimensionen umfassen: Gebet – Information – Kollekte/Spenden. Die Aktion, getragen von der Deutschen Bischofskonferenz, den Bistümern, Hilfswerken und Orden, dient nicht nur dem Sammeln von Geldmitteln. Sie versteht sich auch als geistliches Ereignis, das die weltkirchliche Verbundenheit der deutschen Katholiken zum Ausdruck bringt.

Der „Sonntag der Solidarität“ in den Gemeinden

Die Pfarrgemeinden sind eingeladen und gebeten, in den Gottesdiensten am 6. September 2020 der Opfer von Corona in aller Welt im Gebet zu gedenken und Solidarität zu üben. Zu diesem Zweck werden einige Materialien zur Verfügung gestellt:

- In der ersten Augushälfte erhalten alle Pfarreien eine Informationsmappe. Sie umfasst das Plakat (2 Ex. DIN A 4 und 1 Ex. DIN A 3), Informationsflyer und Gebetszettel.
- Ab dem 20. August wird die Aktionswebsite www.weltkirche.de/corona-kollekte geschaltet. Dort werden die genannten Materialien zum Download bereitgestellt und knapp gehaltene liturgische Hilfen (Predigtskizze und Fürbitten) sowie ergänzende Informationen zum „Sonntag der Solidarität“ und Beispiele für Hilfsprojekte der Bistümer, Hilfswerke und Orden angeboten.

Sonderkollekte und Spenden

- Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz wird bei seiner nächsten Zusammenkunft einen Aufruf zum „Weltkirchlichen Sonntag der Solidarität“ beschließen, der über die Seite www.dbk.de und die Diözesanmedien verbreitet wird. Dieser Aufruf soll in den Gottesdiensten am 30. August 2020 verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- Die Corona-Sonderkollekte, durch die Hilfsprojekte der Werke und der Orden unterstützt werden, soll in allen Gottesdiensten am 6. September 2020 (auch am Vorabend) gehalten werden. Die Pfarreien sind um eine zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Bistumskasse Fulda gebeten, mit dem Vermerk der Kollektennummer „2038“. Es gelten die bei weltkirchlichen Kollekten üblichen Modalitäten. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.
- Da auch im Herbst noch mit Einschränkungen bei

der öffentlichen Feier von Gottesdiensten zu rechnen ist, sollen gleichzeitig auch auf anderen Wegen Spenden eingeworben werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu diesem Zweck ein Sonderkonto eingerichtet (Darlehnskasse Münster, IBAN: DE53 4006 0265 0003 8383 03). Es ist wünschenswert, wenn die Gläubigen auch auf diese Möglichkeit des Spendens hingewiesen werden.

Der Aufruf und der Hinweis wurden vorab allen Pfarreien und Geistlichen per E-Mail zugesendet.

**Nr. 63 BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS
ZUM WELTMISSIONSSONNTAG 2020**

„Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8)

Liebe Brüder und Schwestern,
für den Einsatz, mit dem der vergangene Oktober, der außerordentliche Missionsmonat, in der gesamten Kirche begangen wurde, möchte ich Gott danken. Ich bin überzeugt, dass dieser dazu beigetragen hat, viele Gemeinschaften auf dem Weg, der durch das Thema „Getauft und gesandt: die Kirche Christi auf Mission in der Welt“ vorgezeichnet war, zur missionarischen Neuausrichtung zu bewegen.

Wenn das aktuelle Jahr auch von den durch die Covid-19 Pandemie verursachten Leiden und Herausforderungen gekennzeichnet ist, so setzt sich doch der missionarische Weg der gesamten Kirche im Lichte jenes Wortes fort, das wir in der Erzählung der Berufung des Propheten Jesaja finden: »Hier bin ich, sende mich« (Jes 6,8). Es ist die immer neue Antwort auf die Frage des Herrn: »Wen soll ich senden?« (ebd.). Dieser Ruf kommt aus dem Herzen Gottes, aus seiner Barmherzigkeit, der in der gegenwärtigen weltweiten Krise sowohl an die Kirche als auch an die Menschheit ergeht. »Wie die Jünger des Evangeliums wurden wir von einem unerwarteten heftigen Sturm überrascht. Uns wurde klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern, alle müssen wir uns gegenseitig beistehen. Auf diesem Boot ... befinden wir uns alle. Wie die Jünger, die wie aus einem Munde angsterfüllt rufen: „Wir gehen zugrunde“ (vgl. V. 38), so haben auch wir erkannt, dass wir nicht jeder für sich, sondern nur gemeinsam vorankommen« (Betrachtung auf dem Petersplatz, 27. März 2020). Wir sind wirklich erschrocken, orientierungslos und verängstigt. Der Schmerz und der Tod lassen uns unsere menschliche Zerbrechlichkeit erfahren; aber zugleich nehmen wir alle in uns eine starke Sehnsucht nach Leben und Befreiung vom Übel wahr. In diesem Zusammenhang stellt sich der Ruf zur Mission – die Einladung, um der Liebe zu Gott und zum Nächsten willen aus sich selbst hinauszugehen – als Gelegenheit des Teilens, des Dienens, der Fürbitte dar. Die Mission, die Gott jedem anvertraut, führt von einem ängstlichen und verschlossenen zu einem wiedergefundenen und durch die Selbsthingabe erneuerten Ich.

Im Kreuzesopfer, in dem sich die Sendung Jesu erfüllt (vgl. Joh 19,28-30), offenbart uns Gott, dass seine Liebe jedem und allen gilt (vgl. Joh 19,26-27). Und er bittet uns um die persönliche Sendungsbereitschaft, weil er die Liebe ist, die in beständiger Missionsbewegung immer aus sich herausgeht, um Leben zu geben. Aus Liebe zu den Menschen hat Gott Vater den Sohn Jesus gesandt (vgl. Joh 3,16). Jesus ist der Missionar des Vaters: Seine Person und sein Werk sind gänzlicher Gehorsam zum dem Willen des Vaters (vgl. Joh 4,34; 6,38; 8,12-30; Hebr 10,5-10). Seinerseits zieht uns der für uns gekreuzigte und auferstandene Jesus in seine Liebesbewegung hinein, mit eben seinem Geist, der die Kirche beseelt; er macht uns zu Jüngern Christi und sendet uns auf Mission in die Welt und zu den Völkern.

»Die Mission und „die Kirche im Aufbruch“ sind nicht ein Programm, ein Vorhaben, das durch Willensanstrengung zu verwirklichen ist. Christus lässt die Kirche aufbrechen. Du bewegst dich in der Mission der Verkündigung des Evangeliums, weil der Geist dich antreibt und führt« (Vgl. Senza di Lui non possiamo far nulla, Città del Vaticano 2019, 16f). Gott liebt uns immer als Erster und mit dieser Liebe begegnet er uns und ruft uns. Unsere persönliche Berufung rührt daher, dass wir Söhne und Töchter Gottes in der Kirche sind, seine Familie, Brüder und Schwestern in jener Liebe, die Jesus uns bezeugt hat. Alle aber haben eine menschliche Würde, die auf dem göttlichen Ruf gründet, Kinder Gottes zu sein, im Sakrament der Taufe und der Freiheit des Glaubens das zu werden, was sie von je her im Herzen Gottes sind.

Schon die Tatsache des ohne unser eigenes Zutun empfangenen Lebens stellt eine implizite Einladung dar, in die Dynamik der Selbsthingabe einzutreten: In die Getauften wird ein Same gelegt, der als Liebesantwort reife Gestalt in der Ehe oder der Jungfräulichkeit um des Himmelreiches willen annehmen wird. Das menschliche Leben entspringt der Liebe Gottes, es wächst in der Liebe und strebt zur Liebe hin. Niemand ist von der Liebe Gottes ausgeschlossen und im heiligen Opfer des Sohnes Jesu am Kreuz hat Gott die Sünde und den Tod besiegt (vgl. Röm 8,31-39). Für Gott wird das Böse, ja sogar die Sünde, zu einer Herausforderung, zu lieben und immer mehr zu lieben (vgl. Mt 5,38-48; Lk 23,33-34). Daher heilt die göttliche Barmherzigkeit im Paschamysterium die Urwunde der Menschheit und ergießt sich über das ganze Universum. Die Kirche als universales Sakrament der Liebe Gottes für die Welt setzt die Mission Jesu in der Geschichte fort und sendet uns überallhin aus, auf dass durch unser Glaubenszeugnis und die Verkündigung des Evangeliums Gott noch einmal seine Liebe kundtue und Herz, Verstand und Körper aller Menschen sowie die Gesellschaften und Kulturen überall und zu jeder Zeit berühren und verwandeln möge.

Die Mission ist die freie und bewusste Antwort auf den Ruf Gottes. Aber diesen Ruf können wir nur wahrnehmen, wenn wir eine persönliche Liebesbeziehung mit Jesus pflegen, der in der Kirche lebendig ist. Fragen wir uns: Sind wir bereit, die Gegenwart des Heiligen Geistes in unserem Leben anzunehmen? Sind wir bereit, den

Ruf zur Mission zu vernehmen, sowohl im Eheleben als auch auf dem Weg der gottgeweihten Keuschheit oder des Weihepriestertums und überhaupt im gewöhnlichen alltäglichen Leben? Sind wir bereit, überallhin ausgesandt zu werden, um unseren Glauben an Gott, den barmherzigen Vater, zu bezeugen, um das Evangelium des Heils Jesu Christi zu verkünden, um am göttlichen Leben des Heiligen Geistes teilzuhaben und so die Kirche aufzubauen? Sind wir bereit, wie Maria, die Mutter Jesu, vorbehaltlos dem Willen Gottes zu dienen (vgl. Lk 1,38)? Diese innere Bereitschaft ist sehr wichtig, um Gott antworten zu können: „Hier bin ich, Herr, sende mich“ (Jes 6,8). Und dies nicht in einer abstrakten Vorstellung, sondern im Heute der Kirche und der Geschichte.

Verstehen, was Gott uns in diesen Zeiten der Pandemie sagen will, wird zu einer Herausforderung auch für die Mission der Kirche. Die Krankheit, das Leiden, die Angst, die Isolation richten Anfragen an uns. Die Armut desjenigen, der allein stirbt, der sich selbst überlassen ist, der die Arbeit und den Lohn verliert, der kein zu Hause und nichts zu essen hat, werfen Fragen auf. Gerade weil wir dazu verpflichtet sind, körperlichen Abstand zu halten und zu Hause zu bleiben, sind wir eingeladen wiederzuentdecken, dass wir der sozialen Beziehungen bedürfen und auch der gemeinschaftlichen Beziehung zu Gott. Fernab davon, das Misstrauen und die Gleichgültigkeit zu mehren, sollte dieser Zustand uns aufmerksamer für unsere Art und Weise machen, mit den anderen in Beziehung zu treten. Und das Gebet, in dem Gott unser Herz berührt und bewegt, öffnet uns für die Bedürfnisse der Liebe, der Würde, der Freiheit unserer Brüder wie auch für die Sorge um die ganze Schöpfung. Die Unmöglichkeit, uns als Kirche zu versammeln, um die Eucharistie zu feiern, hat uns die Lage vieler christlicher Gemeinschaften teilen lassen, die die Messe nicht jeden Sonntag feiern können. In diesem Zusammenhang wird die Frage, die Gott uns stellt, „Wen soll ich senden?“, erneut an uns gerichtet und erwartet von uns eine neue großzügige und überzeugte Antwort: „Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8). Gott fährt in der Suche fort, wen er in die Welt und zu den Völkern senden kann, um seine Liebe, seine Errettung von Sünde und Tod, seine Befreiung vom Bösen zu bezeugen (vgl. Mt 9,35-38; Lk 10,1-12).

Den Weltmissionstag zu begehen, bedeutet auch zu bekräftigen, wie das Gebet, das Nachdenken und die materielle Hilfe eurer Spenden eine Gelegenheit darstellen, um aktiv an der Mission Jesu in seiner Kirche teilzunehmen. Die Nächstenliebe, die in den Kollekten der liturgischen Feiern des dritten Sonntags im Oktober zum Ausdruck gebracht wird, hat den Zweck, die in meinem Namen geleistete missionarische Arbeit der Päpstlichen Missionswerke zu unterstützen, um den geistlichen und materiellen Bedürfnissen der Völker und der Kirchen auf der ganzen Welt zum Heile aller nachzukommen.

Die allerseligste Jungfrau Maria, Stern der Evangelisierung und Trösterin der Betrübten, missionarische Jüngerin ihres eigenen Sohnes Jesus, möge weiterhin für uns Fürsprache einlegen und uns beistehen.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 31. Mai 2020, dem Hochfest Pfingsten.

FRANZISKUS

Nr. 64 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen.

Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geprägten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von missio!

Mainz, den 04. März 2020
Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Nr. 65 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2020

Am 25. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission, der in diesem Jahr im Zeichen der Initiative „Frieden leben“ der deutschen katholischen Hilfswerke und Diözesen steht. Unter dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9) legt Missio den Fokus auf den interreligiösen Dialog als Wegbereiter für Frieden und Versöhnung.

Schwerpunktregion Westafrika

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die Kirche in Westafrika, wo der Anstieg der terroristischen Gewalt das traditionell friedliche Zusammenleben der Gemeinschaften bedroht. Die Kirche vor Ort steht vor großen Herausforderungen. Staatsversagen und eine schlechte Regierungsführung, die den Menschen keinerlei Sicherheit oder Zukunftsperspektive bietet, machen es religiösen Extremisten leicht.

Missio porträtiert kirchliche Friedensinitiativen in Niger, Nigeria und Nordghana und zeigt, dass das Engagement für Frieden und Versöhnung von Menschen unterschiedlicher Religionen die Basis eines stabilen Zusammenlebens sein kann. Die Zeugnisse und Lernerfahrungen aus Westafrika sind eine Einladung für die Gemeinden in Deutschland, sich näher mit den Chancen und Hemmnissen des interreligiösen Dialogs und seiner Wirkkraft für Frieden und Versöhnung zu beschäftigen.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2020 startet mit einem Festwochenende vom 2. bis 4. Oktober im Bistum Mainz. In einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom St. Martin zu Mainz eröffnet Bischof Peter Kohlgraf zusammen mit Gästen aus Westafrika am 4. Oktober offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat zeigt Schwester Félicité Campo im Dorf Dan Bako in Niger, 40 km von Maradi, mit einem Mädchen und zwei Frauen aus der muslimischen Gemeinschaft. In Dan Bako haben die Servantes du Christ mit ihrer christlich-muslimischen Dialogarbeit begonnen. Gegründet wurde die Gemeinschaft von Schwester Marie Catherine Kingbo, die im Monat der Weltmission in Deutschland zu Gast sein wird. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- Im Oktober werden Missio-Partnerinnen und Partner aus Westafrika in den Diözesen unterwegs sein, über ihre Friedensarbeit erzählen und Gottesdienste feiern. Wenn auch Sie an einer Begegnung mit einem Gast aus Westafrika interessiert sind, melden Sie sich bitte direkt bei Ihrer Missio-Diözesanstelle.

Missio-Kollekte am 25. Oktober 2020

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine Pfarrei interne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung bei missio: Tel.: 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 66 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leit-

wort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, den 4. März 2020

Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Nr. 67 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger!“

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 7. bis 9. November 2020 im Bistum Würzburg statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 8. November um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate und die beiden Hefte) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2020

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2020

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag / Sonntag, 21. / 21. November 2020

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Nr. 68 Inkraftsetzung der Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 16. Oktober 2019

Artikel I

Die 19. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 16. Oktober 2019 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mit-

arbeiter und Dienstgeber.“

2. § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. Das Mitglied soll zuvor angehört werden. Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen.

Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.

(2) Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;

7. Tod des Mitglieds.

In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3. § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4. § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5. § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neuer Satz 9 eingefügt:

„Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6. § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7. § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8. § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9. § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10. § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11. § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensoberkonferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen

Vorstände und Geschäftsführungen der Orts Caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12. § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmenzahl bei der Wahl aus. Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Artikel II

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Änderungen für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 10. Juli 2020



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 69 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Dezember 2019

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 05. Dezember 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR „Pflegezulagen“

1. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9

und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

2. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

3. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel II

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05.12.2019 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 10. Juli 2020



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 70 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 18. Juni 2020

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 18. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

- a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet, beschäftigt sind.

Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

- (2) (...)

- 2.

- a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01. 01.2020 27,86 Euro“.

- b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“

- 3.

- a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01. 01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	–	–	–	–
III	38,83	38,83	39,97	–	–	–
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.

4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der

Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:

„(5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

- b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.

§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

„Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten

des Arztes / der Ärztin. Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.

2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:

„(5) Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 ange-

fügt:

„(10) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1.

a) Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage.

Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

b) Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

c) Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.

2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3. Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. 2Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.

Eine notwendige Dienstplanänderung i.S.d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin / des Arztes erfolgt.“

e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Ar-

beitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Auf Antrag der Ärztin / des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H. mehr als	70 v.H.
II	25 bis 40 v.H. mehr als	85 v.H.
III	40 bis 49 v.H.	100 v.H.

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tarifierhöhungen festlegen.
15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

- (1) Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausbezahlt.
- (2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.
- (3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4)
Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	–	–	–
IV	9.129,74	9.782,39	–	–	–	–

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtsszuwendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtsszuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Auszubildendenverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„Bei der Höhergruppierung aus der Entgelt-

gruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„30 Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„31 Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Artikel II

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 18. Juni 2020 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 10. Juli 2020



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

**Nr. 71 Erstes Diözesangesetz zur
Änderung der Diakonatsordnung**

**§ 1
Änderung der Diakonatsordnung**

§ 17 Absatz 1 Satz 1 der Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda (Diakonatsordnung) vom 15. November 2017 (K. A. 2017, Nr. 132) wird wie folgt gefasst:

„Dem Diakon im Hauptberuf steht bei Verteilung der wöchentlichen Dienstzeit auf sechs Tage in der Kalenderwoche (vgl. § 15 Absatz 3) ein jährlicher Erholungsurlaub von 36 Kalendertagen zu.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Promulgation im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Fulda, 25. August 2020



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 72 Organisationsanweisung des Generalvikars

(§ 4 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung
des Bischöflichen Generalvikariates)

**Einrichtung der Stabsabteilung „Kommunikation“ im
Bischöflichen Generalvikariat**

Hiermit ordne ich folgende Organisationsänderung mit Wirkung zum 01.08.2020 an:

Im Bischöflichen Generalvikariat wird die neue Stabsabteilung „Kommunikation“ eingerichtet. Die ehemaligen Stabsstellen Presse, Internet/Intranet, Rundfunk und Öffentlichkeitsarbeit werden zu einem Aufgabengebiet zusammengefasst.

Mit der Zusammenfassung dieser Aufgabengebiete entfallen die bisherigen selbständigen Stabsstellen zum

gleichen Zeitpunkt.

Die Leitung der neuen Stabsabteilung wird Herrn Robert Gerhard Eberle übertragen.

Fulda, 16.07.2020

Prälat Christof Steinert
Generalvikar

**Nr. 73 Verschiebungen von Trauungen
auf Grund der Corona-Krise**

1. Ehevorbereitungsprotokolle (EVP) und die dort vermerkten oberhirtlichen Dispensen, Erlaubnisse, Erteilungen des Nihil obstat behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn der dort auf Seite 1 eingetragene Trauungszeitpunkt verschoben werden muss. Der neue Trautermin wird bei den Nrn. 29/30 EVP dokumentiert. Bei Verschiebungen um höchstens ein Jahr genügt es, wenn der Termin der Trauung auf dem Ehevorbereitungsprotokoll geändert und als Grund die COVID-19-Pandemie angeführt wird. Sollten die Taufscheine bei der Trauung älter als ein Jahr sein, empfiehlt es sich, per E-Mail beim ausstellenden Pfarrbüro nachzufragen, ob Änderungen eingetreten sind. Die Antworten sind dem Ehevorbereitungsprotokoll beizulegen.
2. Bei einer Verschiebung der Eheschließung um mehr als ein Jahr sollten die Brautleute gegenüber dem Pfarrer/Bevollmächtigten schriftlich erklären, dass sich bezüglich der beabsichtigten Eheschließung zwischenzeitlich keine Veränderungen der Angaben oder ihrer Ehevoraussetzungen ergeben haben. Z. B.: „[Briefkopf der Pfarrei] Erklärung: Wir erklären hiermit, dass sich für unsere am [Datum des neuen Eheschließungstermins] vorgesehene Eheschließung zwischenzeitlich keine Veränderungen unserer Ehevoraussetzungen oder unserer sonstigen im Ehevorbereitungsprotokoll gemachten Angaben ergeben haben. [Datum, Unterschriften der Brautleute und des Pfarrers/Bevollmächtigten].“ Diese Erklärung ist dem Ehevorbereitungsprotokoll beizulegen. Sollten sich außer dem Datum doch erhebliche Veränderungen (z. B. Kirchnaustritt, Vorbehalte etc.) ergeben haben, muss ein neues Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen werden, um nach dieser Zeit das Fortbestehen des Ehwillens erneut zu erfragen. Dazu müssen dann neue Taufscheine ausgestellt bzw. Ledigeneide erneut abgelegt werden.
3. Bei Auslandstrauungen sollten die Brautleute aus eigenem Interesse klären, ob es den örtlich Zuständigen genügt, wenn ein Ehevorbereitungsprotokoll mit Litterae dimissoriae vorgelegt wird, das wegen der Verschiebung des Termins mehr als sechs Monate zuvor bestätigt wurde. Im Zweifelsfall sollten das Ehevorbereitungsprotokoll und die Litterae dimissoriae neu ausgefertigt werden.
4. Sollte sich (auch) der Trauort ändern, ist dies beim Ehevorbereitungsprotokoll auf Seite 1 zu vermer-

ken. Ggf. ist eine neue Traulizenz (EVP Nr. 28) einzuholen. Wenn sich bei Eheabschluss mit Befreiung von der Formpflicht der neue Trauort in einer anderen Diözese als auf dem Ehevorbereitungsprotokoll vermerkt befindet, ist das Generalvikariat darüber zu informieren, damit es die in can. 1127 CIC geforderte Erlaubnis einholt.

Nr. 74 Caritas-Sonntag und Herbstsammlung Thüringen

In diesem Jahr findet der Caritas-Sonntag im Bistum Fulda gleich zweimal statt: Am 20. September steht er in den Kirchengemeinden im hessischen Teil des Bistums Fulda an, und für den 27. September ist er in den thüringischen Gemeinden des Bistums terminiert. Dem Caritas-Sonntag in Thüringen ist zudem die Caritas-Herbst-Sammlung vorangestellt: Vom 19. bis 28. September erfolgt – als Haussammlung oder per Mailingaktion – in den Kirchengemeinden rund um Geisa, Vacha und Kaltenordheim diese Caritas-Spendensammelaktion, die in Hessen traditionell erst im November stattfindet.

Am Caritas-Sonntag 2020 bietet das aktuelle Caritas-Jahresthema „Seit gut, Mensch!“ den Gemeinden eine Möglichkeit, den Gottesdienst inhaltlich auf die Caritas-Kampagne und auf lokal virulente Themen der Pfarrcaritas auszurichten. Mit einem speziellen Informationsblatt zum Caritas-Sonntag wirbt der Verband um Unterstützung für seine Arbeit und um Spenden. Bausteine zur Gestaltung eines Themengottesdienstes stehen zur Verfügung.

Die Caritas-Jahreskampagne 2020 „Sei gut, Mensch“ lädt die Öffentlichkeit dazu ein, aktiv zu werden, sich um den gesellschaftlichen Zusammenhalt mit zu kümmern, Menschen beizustehen, die Unterstützung benötigen. Gefragt sind konkretes Tun genauso wie der Einsatz auf politischer Ebene, um der Diffamierung positiven Handelns – wie in den letzten Jahren immer wieder geschehen – entgegenzuwirken. Weiterführende Informationen, Materialien und sozialpolitische Positionen der Caritas zu der aktuellen Kampagne findet man problemlos online unter www.SeiGutMensch.de.

Die Caritas-Kollekte in den Kirchengemeinden am Caritas-Sonntag soll dem gesamten Spektrum der Caritas-Arbeit im Bistum zugutekommen. Alle der Caritas zufließenden Spenden werden selbstverständlich ausschließlich satzungsgemäß für die sozial-karitative Arbeit des katholischen Wohlfahrtsverbandes eingesetzt.

Informative und hilfreiche Materialien zum Caritas-Sonntag und zur Kampagne gehen den Gemeinden im Laufe des Monats August auf dem Postweg zu. Im thüringischen Bistumsteil erhalten die Kirchengemeinden zusätzlich das Material für die Herbst-Sammlung der Caritas. Gerne steht das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes zudem auch bei Rückfragen zur Kampagne oder allgemein zu Themen der Caritas zur Verfügung:

Kontakt: Tel. 0661/2428-161, E-Mail oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de.

Nr. 75 Trotz Corona: Caritas sammelt weiterhin „Fremdmünzen“

Auch wenn das Jahr 2020 sicher nicht als ein besonderes „Reise-Jahr“ in die Geschichte eingehen wird, gibt es vielleicht nach den Sommerferien dennoch Rückkehrer aus Ländern wie Dänemark, Polen oder der Schweiz, die neben ihren Reiseandenken auch noch ein paar Restmünzen aus dem Urlaubsland im Gepäck haben. Die Caritas verweist daher erneut auf ihre Aktion „Kleine Münze – große Hilfe“: In den Caritas-Geschäftsstellen des Bistums sowie in zahlreichen anderen kirchlichen Einrichtungen werden in aufgestellten Boxen Fremdmünzen und Altwährungen wie D-Mark oder Italienische Lire gesammelt. Als Hilfsorganisation kann die Caritas dieses Geld – auch in kleinen Stückelungen – in Euro „ummünzen“. Der Ertrag aus diesem Umtausch in Euro wird zwischen der sammelnden Stelle und dem Diözesan-Caritasverband eins zu eins aufgeteilt.

Viele Pfarrgemeinden oder Kindertagesstätten haben mittlerweile solche „Kleine-Münze“-Spendenboxen aufgestellt. Kontakt zur Bestellung der Sammelboxen: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 0661/2428-161, E-Mail oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de. Hier erfährt man auch, wo Sammelboxen zur Abgabe von Münzen (und natürlich auch Scheinen) in der Nähe schon bereitstehen.

Nr. 76 Anmeldung im Bischöflichen Priesterseminar zum Wintersemester 2020/21

Interessenten, die sich als Priesterkandidat des Bistums Fulda bewerben möchten, mögen sich bitte bis zum 30. September 2020 im Bischöflichen Priesterseminar, Eduard-Schick-Platz 5, 36037 Fulda, Tel. 0661 – 87-230, Fax 0661 – 87233, E-Mail: sekretariat@priesterseminar-fulda.de anmelden. Die Mitbrüder werden gebeten, diese Mitteilungen zum Anlass zu nehmen, in dem wichtigen Anliegen der Priesterberufe zu beten und geeignete Männer darauf aufmerksam zu machen.

Nr. 77 Veröffentlichung von Priester-/Diakonjubiläen – Kirchlicher Datenschutz

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständigen Diakone, die im Laufe des Jahres 2021 ein Jubiläum feiern, der Pax-Vereinigung sowie der Kirchenzeitung bekannt zu machen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dies bitte schriftlich bis

30. September 2020 beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht und Zentrale Dienste, Referat Registratur/Dienstleistungen, Paulustor 5, 36037 Fulda, E-Mail: dienstleistungen@bistum-fulda.de, anzeigen.

Wird in dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so werden die Namen an die oben bezeichneten Publikationsorgane von hier aus zur Veröffentlichung gegeben.

Nr. 78 Rektorenwechsel an der Theologischen Fakultät Fulda

Der Großkanzler der Theologischen Fakultät Fulda hat nach der Wahl durch die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Fulda und der Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Prof. Dr. iur. can. habil. theol. Bernd Dennemarck

als Rektor für die Amtszeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2022 bestätigt.

Gleichzeitig wurde

Prof. Dr. theol. habil. Gregor Predel

zum Prorektor gewählt und ernannt

und für den zweiten Standort, das Katholisch-Theologische Seminar Marburg, wurde

Prof. Dr. theol. habil. Notker Baumann

zum Prorektor gewählt und bestätigt.

Nr. 79 Peterspfennigkollekte

Zur Erinnerung, die Kollekte für die Weltkirche (Peterspfennig) soll in diesem Jahr ausnahmsweise am Sonntag, 4. Oktober stattfinden. Die Kollektenummer bei der Überweisung der Kollekte bleibt vom Juni bestehen.

Nr. 80 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, 2. November 2020

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch nach 30 Jahren nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw.

kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen mit der Angabe der Kollektenummer 2029 und der Belegnummer (die sie dem Schreiben der Bistumskasse vom Dezember 2019 entnehmen können) an die Bistumskasse Fulda

IBAN: DE69 4726 0307 0016 0100 00

BIC: GENODEM1BKC

überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,

FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Nr. 81 Warnhinweis

Im Namen von Nuntius Mitja Lescovar (des ehemaligen Nuntiaturrats in Berlin und jetzigen Nuntius in Badgad) sollen E-Mails mit der Bitte um Überweisung eines Geldbetrags für eine gabunische Kinderärztin versandt werden. Nach Auskunft der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland handelt es sich um einen Betrugsversuch. Wir bitten um Beachtung des Warnhinweises.

Nr. 82 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 34 Corona und die Suche nach der künftig gewesenen Zeit

Der Vorsitzende legt in diesem Text einige grundlegende Gedanken zur Corona-Pandemie dar und fragt nach dem, was aus der Pandemie für Kirche und Gesellschaft zu lernen sei. Der Text ist eine als Essay verfasste Reflexion, die biblisch und theologisch den Erfahrungen der Pandemie nachgeht.

Diese Verlautbarung wird allen Priestern, Diakonen und Pastoralen Mitarbeitern nach Veröffentlichung zugestellt.

Diese Broschüre kann bestellt werden bei

Deutsche Bischofskonferenz

Zentrale Dienste/Organisation

Kaiserstraße 161

53113 Bonn

Telefon: 0228 - 103-314

Fax 0228 - 103-254

E-Mail: broschueren@dbk.de
oder als PDF-Version unter
www.dbk.de

Nr. 83 Personalien

– Geistliche –

Ernennungen

F r i e d r i c h, Michael, Diakon, Hosenfeld, zum Mitglied und Vertreter im Kuratorium der Telefonseelsorge (TS-Fulda) in der Diözese Fulda: 01.08.2020

M ü l l e r, Dr. Michael, Pfarrer, Bad Soden-Salmünster, zum Pfarrer der Pfarrei St. Jakobus Hünfeld: 29.11.2020

Beauftragungen

A g r i c o l a, Markus, Pfarrer, St. Bonifatius Fulda, zum Administrator der Pfarrei St. Lukas Fulda: 15.06.2020

B o e m e r, Wolfgang OMI, Hünfeld, zum Subdiakon im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land: 01.08.2020

D a u n e r, Friedhelm, Pfarrer i. R., Gersfeld, mit der Administration der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Gersfeld: 01.08.2020 – 31.08.2020

E m e j u l u, Dr. Ifeanyi, Pfarrer, Windecken, zum Administrator der Pfarrei St. Familia Bruchköbel: 28.07.2020

F r i e d r i c h, Michael, Diakon, St. Peter und Paul Hosenfeld, zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben als Diakon im Zivilberuf für die Stadtpfarrei St. Simplicius, Faustinus und Beatrix Fulda: 01.08.2020

H e i n r i c h, Ingo, Kaplan, Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land, mit der Administration der Pfarreien St. Peter und Paul Hofaschenbach und St. Mauritius Haselstein, mit dem Titel „Pfarrer“: 01.08.2020 – 28.11.2020

K o w n a c k i, Piotr, Pfarrer, Dipperz, mit der Administration der Pfarrei St. Georg in Poppenhausen: 01.09.2020 – 28.11.2020

M ü l l e r, Dr. Michael, Pfarrer, Bad Soden-Salmünster, zusätzlich zur Ernennung zum Pfarrer der Pfarrei St. Jakobus Hünfeld, zum Administrator der Pfarrkuratie St. Ulrich Hünfeld und den Pfarreien St. Antonius der Einsiedler Großenbach, St. Peter und Paul Hofaschenbach, St. Johannes der Täufer Mackenzell, St. Mauritius Haselstein und St. Georg Kirchhasel: 29.11.2020

P r ä h l e r, Patrick, Kaplan, Mariae Namen Hanau, unter Beibehaltung der Mitarbeit in Maria Namen Hanau und St. Josef Hanau mit der Administration der Pfarrei Heilig Geist Hanau, mit dem Titel „Pfarrer“: 01.07.2020

S a n t h i y a g u, Edward Xavier MSFS, Langenselbold, zum mitarbeitenden Priester im Pastoralverbund St. Bonifatius Amöneburg. Dienstort: St. Johannes d. Täufer Amöneburg: 01.10.2020

S m e t t a n, Thomas, Kaplan, zum Subdiakon im Pastoralverbund Kassel Mitte in der Pfarrei St. Elisabeth Kassel, mit dem Titel „Kaplan“: 05.10.2020

U f t r i n g, Reiner, Diakon, als Diakon im Zivilberuf für die Pfarrei St. Peter und Paul Oberrodenbach. Dienstort: St. Peter und Paul Oberrodenbach: 01.08.2020

U g w u e z e, Uche Bernard, Pfarrer, zum mitarbeitenden Priester im Pastoralverbund St. Rochus Fulda. Dienstort: St. Lukas Fulda: 15.06.2020

W a g n e r, Ludwig, Diakon, St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus Dipperz, als Diakon im Zivilberuf mit der Funktion als Koordinator für die Trauer- und Hospizarbeit bei dem Malteser Hilfsdienst e. V., Diözesangeschäftsstelle Fulda: 01.08.2020

Dienstzeitverlängerung

R a p u, Dr. Samuel, Pfarrer, Steinau a. d. Str. – Ulmbach, Administrator der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Steinau a. d. Str. – Ulmbach für ein weiteres Jahr: bis 31.07.2021

Entpflichtungen

B a u m a n n, Dr. Notker, Prof., Fulda, als Subdiakon im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda, in den Pfarreien St. Peter Petersberg und St. Paulus Fulda: 31.08.2020

H e l d m a n n, Jürgen, Pfarrer, Bruchköbel, als Pfarrer der Pfarrei St. Familia Bruchköbel: 27.07.2020

H i l f e n h a u s, Franz, Pfarrer, Burghaun, als Administrator der Pfarrei St. Johannes der Täufer Mackenzell: 28.11.2020

I r u d a y a r a j, James, Pfarrer, Oberrodenbach, als Administrator der Pfarrei St. Peter und Paul Oberrodenbach – Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt Stück V vom 29.06.2020, Entpflichtung nicht zum 31.08.2020, Entpflichtung mit Wirkung vom 18.10.2020

I r u d a y a r a j, James, Pfarrer, Oberrodenbach, als Moderator des Pastoralverbundes St. Wolfgang Kinzigau – Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt Stück V

vom 29.06.2020, Entpflichtung nicht zum 31.08.2020, Entpflichtung mit Wirkung vom 18.10.2020

M ü l l e r , Dr. Michael, Bad Soden-Salmünster, als Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Soden-Salmünster und als Administrator der Pfarrei St. Franziskus Romsthal: 28.11.2020

M ü l l e r , Dr. Michael, Bad Soden-Salmünster, als Moderator des Pastoralverbundes Heilig Kreuz Salmünster-Kinzigrund: 28.11.2020

S a n t h i a g u , Edward Xavier MSFS, Pfarrer, als Administrator der Pfarrei Maria Königin Langenselbold – Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt Stück V vom 29.06.2020, Entpflichtung nicht zum 31.08.2020, Entpflichtung mit Wirkung vom 30.09.2020

S t e e g m a n n , Heinrich Josef OMI, als Subsidiar der Pfarrei St. Georg Kirchhasel mit der Filialkirchengemeinde Mariae Himmelfahrt Roßbach: 31.12.2020

U g w u e c h e , Uche, Bernard, als Administrator der Pfarrei St. Lukas Fulda: 14.06.2020

W a g n e r , Ludwig, Diakon, als Diakon im Zivilberuf in der Pfarrei St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus Dipperz sowie Pfarrkurat St. Anna Friesenhausen: 31.07.2020

W i e g a r d , Johannes, Diakon, als Diakon im Zivilberuf in der Pfarrei St. Franziskus Bebra-Rotenburg: 30.09.2020

Freistellung

H e l d m a n n , Jürgen, Pfarrer, Bruchköbel: bis 27.01.2021

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

M a c h t , Peter A., Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., Hünfeld: 05.07.2020

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Einstellungen

C o l l i n s , Katharina, Gemeindeassistentin, Pastoralverbund Maria Bild Stadtallendorf-Neustadt, als Gemeindefereferentin im Pastoralverbund St. Georg – Lahn/Eder. Dienstort: Mariae Himmelfahrt Frankenberg: 01.08.2020

E s c h r i c h , Nathalie, Gemeindeassistentin, Pastoralverbund St. Christophorus Maintal/Frankfurt, als Gemeindefereferentin im Pastoralverbund St. Christophorus Maintal/Frankfurt. Dienstort: Heilig Geist Bergen-Enkheim: 01.08.2020

H ü b n e r , Marius, als Pastoralassistent im Pastoralverbund St. Antonius von Padua, Fulda-West. Dienstort: St. Andreas Fulda: 01.08.2020

J e s t ä d t , Michelle, Gemeindeassistentin, Pastoralverbund St. Edith Stein-Reinhardswald, als Gemeindefereferentin im Pastoralverbund Maria Bild Stadtallendorf-Neustadt. Dienstort: Heilig Geist Stadtallendorf: 01.08.2020

J e s t ä d t , Patrick, Gemeindeassistent, Pastoralverbund St. Heimerad Wolfhager Land, als Gemeindefereferent im Pastoralverbund St. Bonifatius Amöneburg. Dienstort: St. Johannes der Täufer Amöneburg: 01.08.2020

N ü c h t e r , Ayleen, Gemeindeassistentin, Pastoralverbund St. Raphael Kinzigtal, als Gemeindefereferentin im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land. Dienstort: St. Jakobus Hünfeld: 01.08.2020

P i e p e r , Christian, Pastoralassistent, als Pastoralreferent im Bildungsforum St. Michael in Kassel und in der Klinikseelsorge Kassel. Dienstort: Regionalhaus Kassel: 30.06.2020

S i n s e l , Viola, Gemeindeassistentin, als Gemeindefereferentin an der Katholischen Hochschulgemeinde in Marburg. Dienstort: Katholische Hochschulgemeinde Marburg: 29.06.2020

Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt Stück V vom 29 Juni 2020: T o m b e r g , Lucia, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund St. Raphael Kinzigtal. Dienstort: Pfarramt Maria Königin Meerholz-Hailer, Büro Filialkirchengemeinde Christkönig in Gründau-Rothenbergen: 01.08.2020

W i c k – A l d a , Dr. theol. Ulrike, als Diplom-Theologin in der Klinikseelsorge Kassel. Dienstort: DRK-Klinik Kassel: 01.10.2020

W ü l l n e r , Markus, Gemeindeassistent, Pastoralverbund St. Marien Eichenzell, als Gemeindefereferent im Pastoralverbund St. Marien Eichenzell, 25 % des Beschäftigungsumfanges projektbezogen in der Pfarrei St. Elisabeth Lehnerz. Dienstort: St. Peter und Paul Eichenzell: 01.08.2020

Z w e i g e l t , Heiko, als Gemeindeassistent im Pastoralverbund St. Edith Stein Reinhardswald. Dienstort: Heilig Geist Vellmar: 01.08.2020

Beauftragung

A n g e l s t e i n , Victoria, Pastoralassistentin, Familienbildungsstätte Fulda, befristete Übernahme der Geschäftsführung des Familienbundes der Deutschen Katholiken, in Kooperation mit Herrn Erwin S c h i c k , Erwin, Leiter Familienbildungsstätte Helene-Weber, Fulda, 01.08.2020 – 31.07.2021

Versetzung

K o r t ü m , Konstanze, Pastoralassistentin, Marianum Fulda, in das Jugendhilfezentrum Don Bosco Sannerz. Dienstort: Jugendhilfezentrum Don Bosco in Sannerz: 01.08.2020

Neuumschreibung des Tätigkeitsfeldes

B u t k u s , Hermann, Pastoraler Mitarbeiter, im vollen Umfang in der Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Marburg: 01.09.2020

Weiterbeschäftigungen als Praktikantinnen in der Pastoral

H a g e m a n n , Barbara, Praktikantin, im Pastoralverbund St. Martin im Spessart bis 31.07.2021

O h n e w a l d , Stephanie, Praktikantin, im Pastoralverbund St. Christophorus Maintal/Frankfurt bis 31.07.2021

– Laien –

Beauftragung

S c h i c k , Erwin, Leiter Familienbildungsstätte Helene-Weber, Fulda, befristete Übernahme der Geschäftsführung des Familienbundes der Deutschen Katholiken, in Kooperation mit Frau Pastoralassistentin Victoria Angelstein: 01.08.2020 – 31.07.2021

